



Amtsblatt für die Stadt Büren

13. Jahrgang

05.11.2021

Nr. 22 / S. 1

Inhalt

1. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2022
2. Richtlinie über die Vergabe des Heimat-Preises der Stadt Büren
 - 1. Änderung vom 16.09.2021
3. Richtlinie zur Förderung von Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen in der Stadt Büren
 - 1. Änderung vom 16.09.2021

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Büren für das Haushaltsjahr 2022

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2022 mit ihren Anlagen ist dem Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 28.10.2021 zugeleitet worden. Der Entwurf wird nachstehend bekanntgegeben.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, Abteilung II – Finanzen, Zimmer 32

während der Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Einwohner oder Abgabepflichtige können innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind beim Bürgermeister der Stadt Büren, Abteilung II - Finanzen, Königstr. 16, 33142 Büren, schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu geben.

Büren, 05.11.2021

gez. B. Schwuchow

B. Schwuchow
Bürgermeister



„Heimat-Preis“

RICHTLINIE ÜBER DIE VERGABE DES „HEIMAT-PREISES“ DER
STADT BÜREN

Präambel

Für Heimat gibt es keinen allgemeingültigen Begriff: Jede und jeder wird die Frage „Was bedeutet Heimat?“ anders beantworten. Orte der Kindheit, die Familie, Freunde, Dörfer, Gemeinschaften in denen man sich bewegt, aufgehoben und sicher fühlt können als Heimat bezeichnet werden.

Heimat hat viel mit Tradition zu tun, hat viel mit unsichtbaren Wurzeln eines jeden Menschen zu tun, die Halt und Orientierung und Überschaubarkeit in einer unübersichtlichen Welt bieten.

Bei Heimat geht es um das Verbindende, um die Gemeinschaft und den Zusammenhalt. Es gilt die Heimat zu bewahren und gleichzeitig für die Zukunft zu gestalten.

1. Ziel der Förderung/Auslobung

- 1.1 Mit der Vergabe eines „Heimat-Preises“ der Stadt Büren im Gesamtwert von 5.000 Euro pro Jahr sollen herausragende Projekte und beispielhafte Beiträge zum Erhalt und zur Sichtbarmachung des kulturellen Erbes prämiert werden, die mit großem ehrenamtlichen Engagement im Stadtgebiet umgesetzt wurden/werden.
- 1.2 Die Landesregierung hat von einem Schwerpunktthema beim „Heimat-Preis“ abgesehen. Sofern die Landesregierung zukünftig ein Schwerpunktthema benennt, ist dieses bei der Auslobung des „Heimat-Preises“ angemessen zu berücksichtigen.
- 1.3 Eingereicht werden können Projekte, die umsetzungsreif oder gerade in der Umsetzung sind sowie bereits abgeschlossene Projekte, die jedoch nicht länger als zwei Jahre zurückliegen dürfen. Projektideen und -skizzen sind von einer Prämierung ausgeschlossen.

2. Wer soll geehrt werden?

Heimatliches Engagement ist nicht auf Personen oder Institutionen begrenzt. Es muss der Grundsatz gelten, dass Jedermann, der sich durch außergewöhnliches Engagement im Bereich der Heimat auszeichnet oder ausgezeichnet hat, die Ehrung erfahren darf. Personen oder Institutionen, die nicht ihren Wohnsitz oder Sitz im Gebiet der Stadt Büren haben, können geehrt werden, wenn sie eine besondere Beziehung zu Menschen oder Institutionen im Stadtgebiet Büren haben, die von der besonderen ehrenamtlichen Tätigkeit profitieren oder profitiert haben.

Es soll eine Ehrung von bis zu drei Personen, Personenvereinigungen, Vereinen, Verbänden oder sonstigen Institutionen pro Kalenderjahr erfolgen, um die herausragende Bedeutung der Ehrung zu sichern.

Die zu ehrenden Person oder Institution muss sich durch heimatliches Engagement in nachfolgenden Bereichen beispielhaft ausgezeichnet haben:

- Erhaltung, Pflege und Förderung des Brauchtums
- Verdienste um die Kultur und Tradition
- Erhaltung des regionalen Erbes
- Schutz der Heimat und Natur in der Stadt Büren
- Stärkung der lokalen und regionalen Identität
- Beitrag zur Stärkung der Gemeinschaft und des Zusammenlebens in der Stadt Büren

3. Preiskategorien

Der „Heimat-Preis“ der Stadt Büren wird in folgende Preiskategorien aufgeteilt:

1. Platz 2.500 Euro
2. Platz 1.500 Euro
3. Platz 1.000 Euro

Der Rat der Stadt Büren behält sich vor, die Preiskategorien zu verändern, sofern weniger als drei preiswürdige Bewerbungen für den „Heimat-Preis“ eingereicht werden.

Ein Rechtsanspruch auf ein Preisgeld besteht nicht.

4. Wer hat ein Vorschlagsrecht?

Vorschlagsrecht hat Jedermann. Vorschläge können bis zum 31.08. eines jeden Jahres schriftlich bei der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren oder online eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.

5. Jury

Die eingereichten Vorschläge werden von einer Fachjury ausgewertet. Die Jury besteht aus

- dem Bürgermeister
- jeweils einem Vertreter der im Rat der Stadt Büren vertretenden Fraktionen
- dem Stadtheimatpfleger

Nach der Vorauswahl der Fachjury entscheidet der Rat der Stadt Büren über die zu ehrenden Personen oder Institutionen.

Die Richtlinie tritt durch Beschluss des Rates der Stadt Büren und anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die vorstehende am 16.09.2021 durch den Rat der Stadt Büren beschlossene 1. Änderung der Richtlinie über die Vergabe des Heimat-Preises der Stadt Büren bekannt zu machen.

Die Richtlinie über die Vergabe des Heimat-Preises der Stadt Büren tritt durch Beschluss des Rates und anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Büren, den 05.11.2021

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

**Richtlinie zur Förderung von Gesang-, Instrumental- und
Folklorevereinen in der Stadt Büren**

Allgemeine Grundsätze

1. Die Stadt Büren fördert auf Antrag die in ihrem Gebiet ansässigen Gesangs-, Instrumental- und Folklorevereine nach dieser Richtlinie im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel.
2. Auf die Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch. Ansprüche auf eine künftige Förderung können auch aus der in der Vergangenheit gewährten Förderungen nicht hergeleitet werden.
3. Reichen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht aus, so werden die Förderungssätze und Zuschüsse entsprechend angeglichen.
4. Die Förderungsrichtlinien müssen vom Zuschussempfänger anerkannt werden.

Voraussetzungen

1. Die Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine müssen in der Stadt Büren ansässig und als förderungswürdig anerkannt sein. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet der zuständige Ausschuss des Rates der Stadt Büren.
2. Ein Gesang-, Instrumental- oder Folkloreverein ist im Sinne dieser Richtlinie dann als förderungswürdig anzusehen, wenn er sich ständig aktiv am kulturellen Leben in der Stadt Büren und/oder im kulturpolitischen Interesse der Stadt Büren auch außerhalb Bürens betätigt.
3. Die Stadt Büren erwartet, dass die Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine, die eine finanzielle Förderung in Anspruch nehmen, im Rahmen ihrer Möglichkeiten ihren kulturellen Beitrag bei öffentlichen Veranstaltungen für ältere Mitbürger, für Kinder (z. B. bei Martins- und Nikolausumzügen) sowie bei Veranstaltungen, deren Erlös für förderungswürdige Zwecke bestimmt ist, kostenlos leisten.
4. Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind bei der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, schriftlich zu stellen. Anträge, die nicht termingerecht eingehen, die unvollständige Angaben enthalten oder denen nicht die notwendigen Anlagen beigefügt sind, werden nicht berücksichtigt.

Laufende Förderungen (Grundförderungen)

1. Gesang-, Instrumental- und Folklorevereine erhalten eine pauschale Förderung (Sockelbetrag) je nach Vereinsstärke und eine individuelle Förderung (Zuschuss pro aktives Mitglied).
2. Die Förderung nach 1. dient zur Aktivierung der kulturellen Betätigung sowie der teilweisen Abdeckung allgemeiner Geschäftskosten.

3. Der **pauschale Förderungsbetrag** (Sockelbetrag) beträgt:

bis zu 20	aktiven Mitgliedern =	64,00 €
von 21 bis 30	aktiven Mitgliedern =	96,00 €
von 31 bis 50	aktiven Mitgliedern =	128,00 €
von 51 bis 100	aktiven Mitgliedern =	160,00 €
bei über 100	aktiven Mitgliedern =	192,00 €

4. Der **individuelle Förderungsbetrag** beträgt:

Je aktives Mitglied bis zu 18 Jahren = 4,00 €

Je aktives Mitglied über 18 Jahre = 2,50 €

5. Maßgebend ist die Zahl der aktiven Mitglieder am 01.01. eines laufenden Jahres.

6. Voraussetzung für die Förderung nach 1. ist die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und zwar mindestens 1,50 € monatlich pro Erwachsenen und 0,60 € monatlich pro Jugendlichen. Bei Unterschreiten dieser Mitgliedsbeiträge vermindert sich der Förderungsbetrag nach 4. im gleichen Verhältnis.

7. Anträge auf Förderung nach 1. sind jeweils bis zum 31.08. des laufenden Jahres unter Angabe der Zahl der aktiven Mitglieder bei der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, zu stellen. Die Stadt Büren kann die Vorlage einer Mitgliederliste fordern. Ferner sind die Aktivitäten im abgelaufenen sowie die geplanten Aktivitäten im laufenden Jahr darzulegen.

8. Die Förderungsbeträge sind zweckentsprechend zu verwenden.

9. Übungsleitertätigkeiten für Kinder- und Jugendarbeit in Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen mit einer Übungseinheit im Verein erhalten einen pauschalen jährlichen Zuschuss von 150,00 € pro Gruppe. Übungsleiter müssen im Bereich der Instrumentalvereine mindestens die D-3 Qualifikation oder eine mindestens gleichwertige, der D-3 Qualifikation gleichzusetzende Qualifikation und im Bereich der Gesangvereine die D-2 Qualifikation nachweisen. Der Zuschuss ist bis zum 31.08. des laufenden Jahres zu beantragen.

Förderung von öffentlichen Veranstaltungen

1. Anträge auf Übernahme einer kulturellen Veranstaltung in das Veranstaltungsprogramm der Stadt Büren sind bis spätestens 31.08. für die im drauffolgenden Jahr beginnende Spielzeit bei der Stadt Büren, Königstr. 16, 33142 Büren, zu stellen. Dem Antrag ist eine Programmplanung und eine vorläufige Kostenrechnung beizufügen.

Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt durch Beschluss des Rates der Stadt Büren und anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird angeordnet, die vorstehende am 16.09.2021 durch den Rat der Stadt Büren beschlossene 1. Änderung der Richtlinie zur Förderung von Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen in der Stadt Büren bekannt zu machen.

Die Richtlinie zur Förderung von Gesang-, Instrumental- und Folklorevereinen in der Stadt Büren tritt durch Beschluss des Rates und anschließender Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Büren, den 05.11.2021

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister